

08310 SGU Bedingungen im Bereich Outsourcing von Arbeit

1 Zweck

Mit diesen SGU-Bedingungen sollen die Mindestanforderungen für die Zusammenarbeit mit Dritten in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Umwelt festgelegt werden.

2 Zusammenfassung

Diese Vorschriften enthalten die Mindestanforderungen in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (Health, Safety and Environment, HSE), die der Auftraggeber an sämtliche Vertragstätigkeiten des Auftragnehmers und jeder vom Auftraggeber dabei hinzugezogenen Partei stellt, wenn diese Vertragstätigkeit an einem der Arbeitsstandorte durchgeführt wird.

3 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

3.1 Begriffsbestimmungen

Auftraggeber:	Shin-Etsu PVC B.V.
Auftragnehmer:	Auftragnehmer (gegebenenfalls mit lang laufendem Auftragsvertrag) und über Leihvertrag beteiligte Subunternehmer
Arbeitsstandorte:	Die Standorte Pernis und Botlek und die Pipeline-Routen, die vom Auftraggeber verwaltet werden (einschließlich daran grenzender Kais, Wasserflächen sowie Hafen-, Be- und Entladeanlagen).
Eilbedürftige Arbeiten	Nicht vorgesehene (nicht geplante) Arbeiten, die umgehend durchgeführt werden müssen, um (Umwelt-) Unfälle, (Umwelt-) Vorfälle oder substantielle Produktionsverluste zu vermeiden.

3.2 Abkürzungen

HSE:	Health, Safety, Environment: Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz
RI&E:	Risiko-Inventarisierung und Evaluierung
TRA:	Aufgaben-Risiko-Analyse
PSA:	Persönliche Schutzausrüstung
VCA:	Sicherheitszertifikat für Auftragnehmer (NL. Veiligheidschecklist voor Aannemers)
VCA-VOL:	VCA-Ausbildung für operative Führungskräfte
VCA-Basis:	VCA-Ausbildung für ausführendes operatives Personal
VCU	Sicherheitszertifikat für Zeitarbeitsunternehmen (NL. Veiligheids Checklist voor Uitzendbureaus)
SSVV:	Stiftung „Samenwerken Voor Veiligheid“ (Kooperation für Sicherheit)
LMRA:	Last Minute Risk Analysis, unmittelbar vor Arbeitsbeginn vor Ort durchzuführende Gefährdungsbeurteilung
VC(M):	Vinylchlorid (Monomer)
EDC:	Ethylendichlorid, 1,2-Dichlorethan
PVC:	Polyvinylchlorid

4 Algemeines

Die vorliegenden Bedingungen gelten für im Auftrag der Shin-Etsu PVC B.V. durchgeführte Arbeiten.

- a. Auftragnehmer sind für ihr eigenes Personal, Leiharbeitskräfte und das Personal von Subunternehmern direkt verantwortlich. Bei etwaigen Problemen, Unfällen und/oder Zwischenfällen mit eigenem Personal oder Leiharbeitskräften hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber und gegebenenfalls gegenüber den Behörden (Polizei, Gewerbeaufsichtsamt) diesbezügliche Rechenschaft abzulegen und an einer Untersuchung in vollem Umfang mitzuwirken.
- b. Auftragnehmer haben die für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
- c. Auftragnehmer haben die innerhalb der Branchenverbände getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.
- d. Wenn der Auftraggeber es dem Auftragnehmer gestattet, die Vertragstätigkeit ganz oder teilweise von Dritten ausführen zu lassen, bleibt der Auftragnehmer dafür verantwortlich, den Subunternehmer über die für Fremdvergabe geltenden HSE-Bedingungen zu informieren.

5 Zertifizierung

- a. Auftragnehmer müssen nach der [VCA-Norm](#) zertifiziert sein. Generalunternehmer und Unternehmen mit mehr als 35 Mitarbeitern müssen gemäß VCA** zertifiziert sein. Andere Auftragnehmer müssen mindestens gemäß VCA* zertifiziert sein.
- b. Zeitarbeitsunternehmen müssen gemäß [VCU](#) zertifiziert sein, wenn die Zeitarbeitskräfte Tätigkeiten außerhalb der Büros (also nicht administrative Arbeiten) verrichten.

6 Ausbildungen

- a. Die VCA/VCU-Zertifizierung schreibt vor, dass jeder Auftragnehmer seine Mitarbeiter gemäß den aufgrund der RI&E festgestellten Risiken ausgebildet und angewiesen hat. Der Auftraggeber hat die Verpflichtung festgelegt, dass die Mitarbeiter von Auftragnehmern vorschriftsmäßig geschult und ausgebildet sein müssen, wie dies laut der RI&E erforderlich ist. Für ausführendes Personal ist mindestens VCA Basis vorgeschrieben, Führungskräfte müssen mindestens das VCA-VOL-Zertifikat besitzen. Bei der Durchführung von Tätigkeiten, die im Leitfaden „Ausbildungen Risikovolle Arbeit“ (siehe [Ausbildungen Risikovolle Arbeit](#)) genannt werden, schreibt der Auftragnehmer vor, dass die eingesetzten Mitarbeiter über die im genannten Leitfaden angegebenen Zertifikate verfügen.
- b. Für das Werk Pernis müssen die absolvierten Sicherheitslehrgänge in dem Sicherheitspass vermerkt werden; jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers muss den Sicherheitspass vorzeigen können. Für das Werk Botlek müssen die absolvierten Sicherheitslehrgänge in dem digitalen Sicherheitspass (DSP, Digital Safety Passport) vermerkt werden; jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers muss diesen digitalen Sicherheitspass vorzeigen können.
- c. Wenn Heiarbeiten der Kategorie 1 stattfinden (wie Schweien, Schleifen, Brennen und offenes Feuer), ist mindestens ein Zertifikat Werkfeuerwehrmann gem ISO 17024 vorgeschrieben; dies gilt in ausgewiesenen Zonen.
- d. Wer Heiarbeiten der Kategorie 1 (wie Schweien, Schleifen, Brennen und offenes Feuer) durchfhrt, muss mindestens ber ein "Zertifikat Werkfeuerwehrmann" gem ISO 17024 verfgen, sofern dies auf dem Erlaubnisschein vorgeschrieben ist..

7 Kennnisse über betriebsspezifische Vorschriften und Bedingungen

- a. Jeder Mitarbeiter eines Auftragnehmers muss über die spezifischen, an den Standorten des Auftraggebers geltenden Sicherheitsvorschriften informiert sein. Zu diesem Zweck muss der Mitarbeiter mindestens den Sicherheitsunterweisungsfilm Samen voor veiligheid („Zusammen für Sicherheit“) von Deltalinqs gesehen und die dazugehörige Prüfung bestanden haben.
- b. Für das Werk Pernis muss die erfolgte Einweisung in dem Sicherheitspass abgestempelt werden; sie darf nicht älter als zwei Jahre sein. Für das Werk Botlek muss die erfolgte Einweisung in dem digitalen Sicherheitspass (DSP) vermerkt werden; sie darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- c. Jeder Mitarbeiter eines Auftragnehmers erhält auf dem Botlek-Gelände vom Pforter bzw. auf dem Shell-Gelände von der Passverwaltung eine Broschüre über die im Unternehmenspark Botlek und Shell geltenden Sicherheitsvorschriften.
- d. Alle Mitarbeiter eines Auftragnehmers müssen über die Life Saving Rules (LSR) von Shin-Etsu unterrichtet sein. Zu diesem Zweck muss für das Werk Botlek der Lehrfilm LSR des Gewerbestarfs Botlek vorgeführt und die dazugehörige Prüfung mit ausreichendem Ergebnis abgelegt worden sein. Für das Werk Pernis gilt, dass der Auftragnehmer die Einweisung selbst durchführen kann und die dazugehörige Prüfung von der SE-Kontaktperson abgenommen wird. Jeder Mitarbeiter eines Auftragnehmers muss über die zusätzlichen Sicherheitsvorschriften von Shin-Etsu informiert sein. Die zusätzlichen Informationen stehen im „Shin-Etsu Pernis oder Botlek Sicherheitsheft“, das zusammen mit der Arbeitsgenehmigung ausgehändigt wird, siehe auch Punkt 9. Ausführung.
- e. Für das Werk Botlek muss die Einweisung im Digital Safety Passport vermerkt werden; der Vermerk darf nicht älter als zwei Jahre sein. Für das Werk Pernis wird nach der Prüfung ein Helmaufkleber ausgehändigt, der nicht älter als zwei Jahre sein darf.
- f. Jeder Mitarbeiter eines Auftragnehmers muss über die zusätzlichen Sicherheitsvorschriften von Shin-Etsu informiert sein. Die zusätzlichen Informationen stehen im „Shin-Etsu Pernis oder Botlek Sicherheitsheft“, das zusammen mit der Arbeitsgenehmigung ausgehändigt wird, siehe auch Punkt 9. Ausführung
- g. Der Projektleiter des Auftragnehmers muss seine Mitarbeiter über die spezifischen Gefahren der Fabrik informieren. Die Mitarbeiter müssen insbesondere über die Risiken von Vinylchlorid (CAS-Nr. 75-01-4) 1,2 Dichlorethan (CAS-Nr. 107-06-2), Ethen (CAS nr. 74-85-1), Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5) und Salzsäure (CAS-Nr. 7647-01-0) informiert sein.
Darüber hinaus wurden für die chlorierten Nebenprodukte '[light ends](#)', '[heavy ends](#)' und '[tars](#)' aus dem VC-Werk im Botlek-Gelände Sicherheitsdatenblätter für internen Gebrauch erarbeitet. Auch die mit diesen Substanzen verbundenen Risiken müssen bei spezifischen Arbeiten bei den Mitarbeitern bekannt sein.
Für das PVC-Werk in Pernis gilt die obige Vorschrift nur für Vinylchlorid (CAS-Nr. 75-01-4). Außerdem muss die Anweisung auch die wichtigsten Elemente des betrieblichen Notfallplans enthalten, z.B. Alarmierungen und Sammelstellen).
- h. Jeder Projektleiter eines Auftragnehmers muss eine Einweisung durch den Auftraggeber erhalten. Diese Anweisung beinhaltet sämtliche Verfahren, die von Bedeutung sind, um die Tätigkeiten an den Standorten des Auftraggebers ordnungsgemäß durchführen zu können. Der Projektleiter oder der für den Auftrag verantwortliche Mitarbeiter von Shin-Etsu koordiniert dieses Verfahren.

8 **Ordnung und Sauberkeit**

- a. Mitarbeiter von Auftragnehmern sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Arbeitsplatz vor, bei und nach den Arbeiten stets aufgeräumt ist.
- b. Mitarbeiter von Auftragnehmern dürfen Hilfsmaterialien und/oder Arbeitsvorräte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers (z.B. Arbeitsauftrag oder Arbeitsgenehmigung) auf das Fabrikgelände bringen.
- c. Bei der Verwendung von Hilfsmaterialien und/oder Arbeitsvorräte muss ein ungehinderter Zugang von Hilfsdiensten sowie die ungehinderte Bedienung von Anlagen durch Produktionsmitarbeiter immer gewährleistet sein.

9 **Vorbereitung**

- a. Ein Auftragnehmer muss über ausreichende und korrekte Informationen verfügen, um die Arbeit sicher und ordnungsgemäß ausführen zu können. Der Arbeitsauftrag muss genügend Informationen enthalten. Wenn die Informationen nicht ausreichen, um einen guten Arbeitsplan zu erstellen, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber kontaktieren.
- b. Komplexe, nicht alltägliche und/oder riskante Arbeiten müssen im Vorfeld besprochen werden. Ein sogenannter Arbeitsplan mit einer Aufgaben-Risiko-Analyse (TRA) ist mindestens bei Arbeiten mit hohem Risiko und bei operativen Arbeiten mit hohem Risiko erforderlich, für die keine standardisierte TRA (S-TRA) vorhanden ist. Der Arbeitsplan wird vom Auftragnehmer erstellt, und die dazugehörige TRA wird gemeinsam vom Auftraggeber, dem Aussteller und dem Auftragnehmer/Antragsteller der Arbeitserlaubnis (siehe Punkt 10, Ausführung) erstellt, wobei die Arbeiten, die damit verbundenen Risiken und die Maßnahmen zur Beherrschung dieser Risiken eindeutig beschrieben werden, um auf ein akzeptables Risikoniveau zu kommen. Die TRA muss von einem Sicherheitsfachmann des Auftraggebers und des/der Auftragnehmer(s) beurteilt werden.

Falls der Umfang (Anzahl der Personen), die Komplexität der Arbeit und/oder die Belastung der Mitarbeiter durch besonderen Gefahren dies erfordert (siehe Anhang 2 der Richtlinie 92/57/EWG vom 24. Juni 1992), ist ein zusätzlicher Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltplan (SGU-Plan) verpflichtend. Dabei ist zu denken an:

- Projekte, bei denen die Ausführungsphase mehr als 500 Personentage umfasst;
- Arbeiten, die die Arbeitnehmer chemischen Stoffen aussetzen, die eine besondere Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer darstellen oder für die eine gesetzlich vorgeschriebene Gesundheitsüberwachung erforderlich ist;
- Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen;
- Arbeiten, die die Arbeitnehmer der Gefahr von Verschüttung, Einklemmen oder Sturz aussetzen;
- Arbeiten unter Überdruck;
- Arbeiten mit ionisierender Strahlung, für die die Ausweisung von kontrollierten oder bewachten Bereichen erforderlich ist.

Ein SGU-Plan (Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltplan) muss in Zusammenarbeit mit einer fachkundigen Arbeitsgruppe erstellt werden. Die Arbeitsgruppe umfasst mindestens die folgenden Vertreter:

- Projektleiter/Ausführender;
- Fachexperte des Auftraggebers.

Der Koordinator/Ausführender des Auftragnehmers stellt sicher, dass der Plan (vor Beginn der Arbeiten) im Namen des Auftraggebers (d. h. durch den Sicherheitsfachmann des Auftraggebers) geprüft wird.

c. ATEX

Für die sichere Durchführung von Arbeiten, die in einem zonierten Bereich Explosionsgefahr verursachen können, ist die Verfahrensweisung 10030 anzuwenden.

Bei Arbeiten, die Explosionsgefahr verursachen können (Heißarbeiten Klasse I/II), bei denen keine explosionsgeschützte Ausrüstung verwendet werden kann, muss eine Risikobewertung gemäß Formular 11090 durchgeführt werden und die Arbeiten müssen unter den in dieser Bewertung festgelegten Bedingungen ausgeführt werden.

10 Ausführung

a. Ohne gültige Arbeitsgenehmigung oder Anwesenheitsregistrierung dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden. Bei Shin-Etsu gilt das Basisverfahren 03401 Arbeitsgenehmigung mit folgender Unterscheidung von Risikoniveaus von Arbeiten:

- Anwesenheitsregistrierung (z.B. Begutachtung von Arbeiten in der Fabrik)
- Arbeitsgenehmigung für Arbeiten mit hohem Risiko vorgeschrieben (Heißarbeiten, Betreten geschlossener Räume, Hochdruck-Spritzarbeiten, Arbeiten an Geräten, wobei Schadstoffe freigesetzt werden usw.)
- Normales Risikoniveau, Arbeitsgenehmigung vorgeschrieben (wenn keine Arbeitsgenehmigung für Arbeiten mit hohem Risiko vorgeschrieben ist).

Das Risikoniveau eines Projekts wird stets ausschließlich von der Person festgelegt, die seitens Shin-Etsu die Genehmigung erteilt. Es ist die Aufgabe des Auftragnehmers, im Voraus eine Arbeitsgenehmigung bei der Produktionsabteilung zu beantragen. Auf dem Botlek-Gelände muss dies mindestens 2 Werkzeuge im Voraus geschehen, auf dem Pernis-Gelände sind die Genehmigungen für die kommende Woche stets am Donnerstag vor 15.00 Uhr zu beantragen. Der Auftragnehmer muss die durchzuführenden Arbeiten, die zu verwendenden Materialien und Geräte deutlich beschreiben und die Zahl der dabei tätigen Personen angeben.

Eine Arbeitsgenehmigung gilt nur für die in der betreffenden Genehmigung genannten Arbeiten. Für eilbedürftige Arbeiten verfällt die 48-Stunden-Anforderung; diese Arbeiten sind in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen von Shin-Etsu aufzulisten.

- b. Die Arbeitsgenehmigung (oder eine Kopie) muss am Arbeitsplatz vorhanden sein und nach Beendigung der Arbeiten direkt beim Schichtleiter abgegeben werden.
- c. Vor Beginn der Arbeiten muss jeder Mitarbeiter eines Auftragnehmers am Arbeitsplatz eine LMRA durchführen, um festzustellen, ob entsprechende Maßnahmen zur Begrenzung aller Risiken ergriffen worden sind.
- d. Um einer Gefährdung durch herabstürzende Werkzeuge vorzubeugen (etwa im Bereich von Treppen, Podesten und Käfigleitern), ist die Benutzung von Tragebeuteln obligatorisch. Eine alternative Methode ist gestattet, wenn ein Tragebeutel nicht die beste Option ist; dafür ist immer eine Rücksprache mit der für die Genehmigung zuständigen Person beziehungsweise dem Schichtleiter erforderlich. Eigenmächtige Abweichungen von dieser Regel sind nicht gestattet.

11 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- a. Der Auftragnehmer hat seinen Arbeitnehmern geeignete PSA in ausreichender Menge bereitzustellen. Spezielle Schutzausrüstungen oder Vorrichtungen, die nach Ansicht des Auftraggebers gegebenenfalls für bestimmte Tätigkeiten erforderlich sind, müssen vom oder im Auftrag des Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden.
Auf dem Botlek-Gelände können Fragen zur PSA an den Genehmigungsbeauftragten / Tagesschicht gestellt werden.
Auf dem Pernis-Gelände werden Fragen zu PSA von Schicht 6 (Tagesschicht) beantwortet.
- b. Der Auftraggeber schreibt die Verwendung der folgenden Standard-PSA vor, die vom Auftragnehmer selbst bereitzustellen sind:
- Schutzhelm (NEN EN 397);
 - Gesichtsvision
 - Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166);
 - Säureschutzbrille (nur auf dem Botlek-Gelände) CE 0196;
 - Gehörschutz (NEN EN 352-3);
 - Halbhohe Sicherheitsschuhe mit Absatz (NEN EN ISO 20345, mindestens S3);
 - Overall (feuerhemmend, antistatisch, chemikalienbeständig, Typ 6, EN 531, EN 1149-5, EN 13034).
- c. Die folgende PSA stellen eine Ergänzung dar und sind vom Auftragnehmer selbst bereitzustellen. Bei der Verwendung dieser PSA geltenden folgende Anforderungen:
- Arbeitsjacken: feuerhemmend, antistatisch, chemikalienbeständig (NEN EN 531, NEN EN 1149-5, NEN-EN 13034).
Winterjacken müssen wasserbeständig sein (EN 343).
- d. Alle sonstigen zu benutzenden PSA müssen den diesbezüglichen EN-Normen entsprechen.
- e. Prüfpflichtige PSA sind gemäß dem geltenden Prüfprotokoll instandzuhalten.
- f. Die jeweilige PSA-Vorschrift ergibt sich aus der Art der Arbeiten und wird auf der Arbeitsgenehmigung genannt.
- g. Wenn der Auftraggeber die Verwendung einer speziellen Schutzausrüstung oder persönlichen Schutzausrüstung vorschreibt oder die Art der Arbeiten dies erforderlich macht, hat der Auftragnehmer diese Ausrüstung den diesbezüglichen Anweisungen entsprechend zu benutzen.
- h. Barthaare dürfen nicht getragen werden, wenn die Benutzung eines Atemschutzes vorgeschrieben oder dies aufgrund der Art der Tätigkeiten erforderlich ist. In der Praxis bedeutet dies, dass die Tätigkeit des Auftragnehmers spätestens acht Stunden nach der Rasur beginnt.

12 Unfälle und Zwischenfälle

- a. Das Personal des Auftragnehmers ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich und gemäß den Verfahren des Auftraggebers alle Vorfälle (Unfälle, Beinahe-Unfälle, gefährliche und/oder unerwünschte Situationen sowie Vorfälle in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Umwelt), die sich während oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags ereignen, zu melden. In diesem Zusammenhang muss der Auftragnehmer an allen Untersuchungen teilnehmen, die vom Auftraggeber durchgeführt werden. Shin-Etsu wendet das Verfahren 10401 zur Behandlung von Vorfällen an.

Konkret bedeutet dies, dass auf operativer Ebene alle Vorfälle sofort dem diensthabenden Schichtleiter von Shin-Etsu gemeldet werden.

- b. Der Auftragnehmer muss Maßnahmen ergreifen, um gefährliche und/oder schädliche Situationen (und deren Wiederholung) zu verhindern.
- c. Unfälle und Vorfälle müssen auch vom Auftragnehmer selbst auf angemessene Weise untersucht und registriert werden, damit Trendanalysen und Folgeuntersuchungen möglich sind. Der erste Bericht muss gemäß dem „Formular für Vorfallmeldung und Untersuchung“ innerhalb der festgelegten Frist bei Shin-Etsu eingehen. Dies gilt auch für den endgültigen Bericht. Siehe Formular in Anhang 12.
- d. Schäden am Boden und an der Ausrüstung müssen umgehend dem Auftraggeber gemeldet werden. Der Auftragnehmer kann für eventuelle Schäden haftbar gemacht werden.

13 Biologisches Monitoring

- a. In einigen Fällen werden die Mitarbeiter bezüglich der Schadstoffexposition überwacht. Nach Ersuchen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer seine Mitarbeiter zur freiwilligen Teilnahme an diesem biologischen Monitoring auffordern. Für sehr spezifische Arbeitssituationen kann der Auftraggeber eine ärztliche Untersuchung fordern; der Auftragnehmer bzw. Subunternehmer hat dieser Aufforderung dann Folge zu leisten. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über die Ergebnisse.

14 Anforderung an Sprachkenntnisse

- a. An den Standorten des Auftraggebers wird Niederländisch gesprochen. Der Empfänger und der Aussteller der Genehmigung müssen die niederländische Sprache beherrschen. Im Vorfeld der Arbeiten ist sicherzustellen, dass beide Parteien miteinander kommunizieren können. Der Aussteller darf keine Genehmigung ausstellen, wenn es Verständigungsprobleme gibt.
- b. Um selbstständig arbeiten zu können, muss ein Mitarbeiter mindestens in der Lage sein, den Inhalt der Genehmigung selbstständig zu verstehen und die Anweisungen des Auftraggebers zu verstehen und auszuführen.

15 Arbeitszeiten

- a. Auftragnehmer und Auftraggeber müssen jederzeit die Bestimmungen des niederländischen [Arbeitszeitgesetzes](#) einhalten.
- b. Die Arbeitszeiten werden nach Rücksprache mit dem Auftraggeber im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes festgelegt.

16 Materialien und Geräte

- a. Das vom Auftragnehmer zum Arbeitsort zu transportierende bzw. transportierte Material ist mit einer kompletten Inventarisierung beim Eintreffen am Standort anzumelden und bei der Abfahrt wieder abzumelden.
- b. Die Fahrzeuge des Auftragnehmers können beim Verlassen des Geländes kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass keine Materialien mitgenommen werden, die kein Eigentum des Auftragnehmers sind und für die kein Transportschein ausgestellt wurde.
- c. Alle im Eigentum des Auftragnehmers befindlichen Materialien und Geräte müssen während der Durchführung der Arbeiten vom Auftragnehmer nachweislich den geltenden Normen entsprechend gewartet werden/sein.

- d. Dieselmotoren müssen mit einem Funkenfänger ausgestattet sein, es sei denn, sie erfüllen die Emissionsnorm [Euro 4 oder 5](#).
- e. Die Aufstellung der Geräte ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Es ist nicht erlaubt, ohne Zustimmung des Auftraggebers in ein als Zone gekennzeichnetes Gebiet zu fahren.
- f. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen in der Lage sein, die Geräte vorschriftsmäßig zu bedienen und müssen, sofern erforderlich, im Besitz der vorgeschriebenen Zertifikate sein.

17 Erdarbeiten

- a. Es ist nicht erlaubt, ohne gültigen Arbeitsauftrag Bearbeitungen am/im Erdreich vorzunehmen; für Erdarbeiten ist im Prinzip eine Genehmigung für Arbeiten mit hohem Risiko vorgeschrieben (siehe auch Punkt 9. Ausführung).
- b. Wenn Erdarbeiten durchgeführt werden müssen, ist in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber vorab zu klären, welche Meldungen notwendig sind und welche Präventivmaßnahmen zu ergreifen sind.
- c. Eine Partei, die Erdbewegungsarbeiten durchführt, hat eine sog. [KLIC-Meldung](#) gemäß dem niederländischen Gesetz über den Informationsaustausch über unterirdische Netzwerke (WION) vorzunehmen.

18 Restmaterialien und Abfälle

- a. Der Auftraggeber ist der Eigentümer der Restmaterialien und/oder Abfälle, die bei der Durchführung der Arbeiten entstehen.
- b. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Restmaterialien und/oder Abfälle gemäß den geltenden Verfahren einzusammeln und dem Auftraggeber anzubieten.

19 Temporäre Unterkünfte

- a. Eine temporäre Unterkunft darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers aufgestellt werden.
- b. Der Auftraggeber muss schriftlich angeben, für welchen Zeitraum die Unterkunft aufgestellt werden darf.
- c. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer schriftlich über den genauen Aufstellungsort und die Aufstellungsbedingungen zu informieren.
- d. Vor der Ingebrauchnahme der temporären Unterkunft hat der Auftraggeber eine Benutzerprüfung durchzuführen. Diese Prüfung ist schriftlich festzuhalten. Es ist die Verantwortung des Auftragnehmers, dafür zu sorgen, dass die temporäre Unterkunft allen diesbezüglichen Normen und gesetzlichen Anforderungen genügt.

20 Zugang zum Firmengelände

- a. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen sowohl auf dem Botlek- als auch dem Pernis-Gelände über einen gültigen Shin-Etsu-Zugangspass verfügen. Auf dem Pernis-Gelände wird der Pass von Shell ausgestellt, auf dem Botlek-Gelände vom Pförtner des Unternehmensparks.
- b. Tagespässe sind keine Shin-Etsu-Pässe und sind am Ende des Arbeitstages beim Pförtner abzugeben.
- c. Ein Zugangspass für das Botlek-Gelände muss mindestens 24 Arbeitsstunden im Voraus beantragt werden. Dem Antrag ist eine Kopie des Ausweisdokuments beizulegen. Der Mitarbeiter muss sich ausweisen können, wenn er den Pass abholt.

Ein Zugangspass für das Pernis-Gelände ist bei der Passverwaltung von Shell (Shell Passen Administratie) zu beantragen. Preferred Vendors können den Pass selbst beantragen, in sonstigen Fällen muss der Antrag vom Management Assistent von Shin-Etsu gestellt werden.

21 Alkohol, Drogen, Medikamente, Rauchen und mobiles Telefon

- a. Auf dem Betriebsgelände gilt ein Alkohol- und Drogenverbot.
- b. Falls die Einnahme von Medikamenten die Reaktionsfähigkeit oder sonstige physische oder psychische Fähigkeiten beeinträchtigt, muss der Auftragnehmer seinen Werksarzt darüber rechtzeitig informieren. Der Werksarzt berät den Arbeitnehmer zu den Möglichkeiten und Einschränkungen hinsichtlich des Einsatzes für die eigene Arbeit oder eine angepasste Tätigkeit im Zusammenhang mit der Einnahme dieser Medikamente. Der Auftragnehmer hat sich an diese ärztliche Empfehlung zu halten.
- c. Rauchen ist nur an den hierfür vorgesehenen Stellen erlaubt.
- d. Das Benutzen von mobilen Telefongeräten ist untersagt, es sei denn, es liegt eine schriftliche Zustimmung der Abteilung QHSE vor. In diesem Fall muss es sich um ein ATEX-geprüftes Gerät handeln.

22 Unerwünschtes Verhalten

- a. Bei Shin-Etsu gilt ein Verfahren in Bezug auf unerwünschtes Verhalten; dieses Verfahren gilt auch für Auftragnehmer.

23 Sanktionen

- a. Bei Shin-Etsu gilt eine Sanktionsrichtlinie, die gegebenenfalls auch auf den Auftragnehmer Anwendung findet.

24 Änderungen gegenüber der vorigen Fassung

Abschnitt 9 Textliche Anpassungen in Bezug auf Auftraggeber vs. Auftragnehmer

Abschnitt 10 Schlüsselbänder hinzugefügt

Abschnitt 11 Art der Sicherheitsschuhe angepasst

Abschnitt 12 Angepasste Methodik zur Untersuchung von Vorfällen hinzugefügt

Abschnitt 21 Smartwatches hinzugefügt

25 Referenzen

<https://www.deltalinqs.nl/stream/vmp-14-iwp-1-dl-aanbevelingen-veilig-werken-voor-opdrachtgevers-en-opdrachtnemers-2009definitieve-versie.pdf>

Dieses Dokument 08310 wird auch als Anhang 6 zur GSU-Planentwurfsphase Botlek verwendet.